



Städtisches
Lion-Feuchtwanger-Gymnasium
Freiligrathstr. 71
80807 München



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Tel: 089/350 301 - 0
Fax: 089/350 301 - 40

Hygieneplan Lion-Feuchtwanger-Gymnasium **(Stand: 03.09.20)**

Wiederaufnahme des Regelbetriebs am 07.09.20 – Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Schulleitung und Lehrkräfte gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen. Verstöße gegen die Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen werden mittels Ordnungsmaßnahmen geahndet.

Grundsätzlich gilt für das Schuljahr 2020/2021: Es findet der Regelbetrieb unter Beachtung des Hygieneplans statt. Je nach Entwicklung der Infektionszahlen in der Stadt München kann das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) lokale oder regionale Einschränkungen vorschreiben.

1. Schuljahresbeginn

Für alle Jahrgangsstufen besteht an den ersten 9 Schultagen des Schuljahres 2020/2021 die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung für alle sich auf dem Schulgelände befindlichen Personen, insbesondere auch während des Unterrichts.

Stufe 1: Bleiben die Infektionszahlen unter dem Wert < 35 pro 100000 Einwohner in der Stadt, findet weiterhin der Regelbetrieb unter Beachtung des Hygieneplans statt. Die Maskenpflicht im Unterricht entfällt.

Stufe 2: Steigen die Infektionszahlen über den Wert $35 - < 50$ pro 100000 Einwohner in der Stadt, werden die Schülerinnen und Schüler zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.

Stufe 3: Steigen die Infektionszahlen über den Wert 50 pro 100000 Einwohner in der Stadt, kommt es zusätzlich zur Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5 m. Dies bedeutet eine zeitlich befristete Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht. Eine Notbetreuung ist in diesem Falle eingeschränkt möglich.

Eine vollständige Schulschließung ab einem bestimmten Grenzwert erfolgt grundsätzlich nicht.

Unabhängig von der jeweils geltenden Stufe gilt bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle bzw. bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Klasse bzw. innerhalb einer Schule Folgendes:

- zeitlich befristete Einstellung des Präsenzunterrichts / Umstellung auf Distanzunterricht in der/den jeweils betroffenen Klasse/n bzw. Kursen; sofern aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich (ggf. auch an der gesamten Schule),
- rasche Testung der Betroffenen nach Entscheidung der Gesundheitsbehörden.
- Testung der gesamten Klasse / Lerngruppe auf SARS-CoV-2 sowie Ausschluss für 14 Tage vom Unterricht bei einem bestätigten Fall einer COVID-19-Erkrankung in der Klasse / Lerngruppe

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen ist das RGU in Abstimmung mit der Schulaufsicht zuständig. Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich.

2. Besondere Rahmenbedingungen für die Durchführung des Schulbetriebs

2.1. Hygienemaßnahmen

Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen, in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.

2.2. Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden), Verpflichtung der Schüler*innen ein kleines **persönliches Handtuch** mitzubringen
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) im Schulhaus und auf dem Schulgelände, soweit der Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Einsatz von Desinfektionsmitteln ist grundsätzlich möglich, sollte aber zurückhaltend eingesetzt werden
- die Schulleitung sorgt für eine klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

2.3. Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen auf alle Räume im Schulhaus.

- Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts.
- Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.
- Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:
Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlass-bezogen zwischendurch.

- Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können.
- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

2.4. Hygiene im Sanitärbereich

- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden (Besuch der Toiletten ausnahmsweise einzeln und bevorzugt während der Stunden).
- Es sind die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen konsequent einzuhalten.

2.5. Mindestabstand und feste Gruppen

- Soweit die Entwicklung des Infektionsgeschehens positiv ist, kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden.

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!

- Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.
- Soweit schulorganisatorische Gründe es nicht erfordern, wird von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen abgesehen.
- Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten.
- Wo – z. B. im Wahlunterricht – jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 Metern.
- In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, eine frontale Sitzordnung ist zu verwenden.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da zwischen Schülerinnen und Schülern kein Mindestabstand mehr einzuhalten ist.

2.6. Wegeföhrung im Haus

- Unter Beachtung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln sind alle Ein- und Ausgange zu nutzen.
- In den Treppenhusern und Fluren des Hauses gilt Rechtsverkehr. Durch Markierungen am Boden werden die Verkehrswege gekennzeichnet.
- Der Flur im Erdgescho ist kein Durchgangsweg. Schöler*innen dörfen ihn nur benöutzen auf dem Weg ins Sekretariat/Direktorat oder in die Bibliothek.

2.7. Pausenregelung

- **Bei gutem Wetter finden die Pausen für alle** im Außenbereich statt, die Aula ist kein Pausenaufenthaltsraum.

- **Bei Schlechtwetter finden die Pausen** im Klassenzimmer statt. Zur Wahrung der Aufsicht müssen die Türen offen bleiben! Die Schüler*innen haben die Möglichkeit, sich im Pausenverkauf zu versorgen. Danach sofortige Rückkehr ins Klassenzimmer, kein Aufenthalt in der Aula.
- Außenaufsichten übernehmen bei Schlechtwetter die Aufsicht bzw. unterstützen die Aufsichten in den Stockwerken:
 - Aufsicht SW 1. Stock
 - Aufsicht N 2. Stock
 - Aufsicht Pavillons 3. Stock
- Die Pausen im Außenbereich finden an verschiedenen Orten unter strenger Aufsicht statt: Die 5., 9. und 10. Klassen halten sich in den Pausen im hinteren Pausenhof im Bereich vom Teich bis zu den Tischtennisplatten auf, die 6., 7. und 8. Klassen im vorderen Pausenhof bis zum Teich, Q 11 und Q 12 können in den Pausen das Schulgelände verlassen.
- In der Mittagspause verlassen die 7. und 8. Klassen die Klassenzimmer und halten sich unter Aufsicht zum Essen in der Mensa oder in der Aula oder im Außenbereich auf. Es sind die Hygieneregeln einzuhalten.
- In den Pausen ist eine **guten Durchlüftung der Räume** (mind. 5 Minuten Lüften nach jeder Schulstunde, Öffnen von Tür und Fenster) sicher zu stellen. Vorsicht mit Wertgegenständen!
- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Außenbereich oder in den Klassenzimmern gestattet.
- Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen den verschiedenen Klassen- bzw. Kursverbänden eingehalten wird. Der Pausenverkauf findet ab 08.09.20 und der Mensabetrieb ab 14.09.20 statt.

2.8. Evakuierungsalarm

Im Falle eines **Evakuierungsalarms** gelten die in den Räumen ausgehängten Notfallpläne. Bei der Sammelstelle sind die Abstandsregeln einzuhalten.

2.9. Maskenpflicht

Im Verlauf des weiteren Schuljahres gilt:

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist grundsätzlich für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schüler*innen, Externe) verbindlich.

Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).

Ausnahmen:

Schüler*innen,

- sobald diese ihren Sitzplatz im jeweiligen Unterrichtsraum erreicht haben und die unter 1. dargestellten Stufen keine darüber hinausgehende Pflicht vorsehen,
- während des Ausübens von Musik und Sport (Sonderregelungen dazu werden von den Fachschaften Sport und Musik den Schüler*innen kommuniziert).
- soweit die aufsichtführende Lehrkraft aus pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme erlaubt. Eine solche Ausnahme kann erforderlich sein, wenn durch das Tragen einer MNB eine besondere Gefährdung eintritt (z.B. im Rahmen von naturwissenschaftlichen Experimenten).

Lehrkräfte und sonstiges Personal,

- soweit diese ihren jeweiligen Arbeitsplatz erreicht haben (z.B. bei Lehrkräften im Unterrichtsraum bei entsprechendem Abstand zu den Schülerinnen und Schülern; im Lehrerzimmer am jeweiligen zugewiesenen Platz; bei Sportlehrkräften der Ort des jeweiligen Sportunterrichts (nicht Begegnungsflächen)). Sofern Lehrkräfte und sonstiges Personal ihren Arbeitsplatz verlassen, insbesondere beim Gehen durch die Klasse während des Unterrichts, ist eine MNB zu tragen.

- Alle Personen, für welche der Gesetzgeber eine Ausnahme vorsieht. Dies sind
 - Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist
 - Personen, für welche das Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
 - Personen, für welche dies aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, vgl. dazu den Punkt 2.7. Pausenregelung).

2.10. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

Genauere Informationen dazu erhalten die Schüler*innen durch die Fachlehrkräfte.

2.11. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

- Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten die Regelungen dieses Hygieneplans.
- Offene Ganztagsangebote und Mittagsbetreuungen sollen, soweit möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden.
- Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.

2.12. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.

2.13. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Zum Umgang mit Personen, die

Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen gesonderte Hinweise an die Schulen. Für alle schwangeren Beschäftigten und Schülerinnen gilt derzeit bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule.

2.14. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen.

- Besondere Hygienemaßnahmen für Schüler*innen mit Grunderkrankungen sind zu prüfen. Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, wird dies nur dann genehmigt, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.
- Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attests.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht wird von der Schule dokumentiert.
- Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht.

2.15. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

Hierzu gilt Folgendes:

Bei leichten, neu aufgetretenen Symptomen (wie Schnupfen und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn nach mindestens 24 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde. Betreten Schüler in diesen Fällen die Schule dennoch, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiedermöglichkeit zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler nach mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt/Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.

Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiedermöglichkeit erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

aa) Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders angeordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wiederaufgenommen werden.

bb) Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

cc) Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

2.16. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Mehrtägige Schülerfahrten sind bis Ende Januar 2021 ausgesetzt. Hinsichtlich der Möglichkeiten der Durchführung von mehrtägigen Schülerfahrten ab Februar 2021 werden die Schulen zeitnah entsprechende Informationen erhalten.

Eintägige/stundenweise Veranstaltungen sind – soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar - zulässig.

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten wird verzichtet, soweit dies pädagogisch vertretbar ist. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen. Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig.

gez. W. Fladerer